

CD-Preisliste

(Stand: Februar 2013)

Industrielle Serienfertigung

Ausführung / Stück	100	200	300	500	1.000	2.000	3.000	5.000	10.000
Glasmaster (nur für Erstauflage)	255,-	255,-	255,-	255,-	255,-	45,-	– entfällt –		
Rüstkosten (nur für Nachauflagen)	150,-	150,-	150,-	150,-	– entfällt –				
CD als Spindelware	0,973	0,760	0,553	0,415	0,296	0,285	0,272	0,240	0,196
3. bis 6. Farbe (je Farbe)	0,030	0,030	0,025	0,020	0,015	0,015	0,015	0,015	0,013
CD-Label im Offsetdruck	0,019								
Farbiges Polycarbonat	(die Mindestauflage beträgt 3.000 CDs)						0,127	0,091	0,088
Verkürzung der Durchlaufzeit um 1 Werktag	1,325	0,700	0,492	0,325	0,200	0,138	0,117	0,100	0,088
Verkürzung der Durchlaufzeit um 2 Werktag	1,605	0,855	0,605	0,405	0,255	0,180	0,155	0,135	0,120
Verkürzung der Durchlaufzeit um 3 Werktag	2,785	1,485	1,052	0,705	0,445	0,315	0,272	0,237	0,211

Die Preisangaben für das Glasmaster und die Rüstkosten fallen, falls überhaupt, nur einmalig je Auftrag an. Alle anderen Preise verstehen sich je CD.

Produktionszeit

Die Standarddurchlaufzeit für die CD-Produktion beträgt etwa 6 - 8 Werktag ab Vorlage sämtlicher spezifikationsgerechten Unterlagen.

Allgemeines

Als Datenvorlage dient ein vom Auftraggeber beschriebener und gestellter CD-Rohling (CD-R). Wird eine CD im Hybrid-Format (HFS + ISO9660) gewünscht, so muß die CD-R (= Datenvorlage) bereits vom Auftraggeber entsprechend vorbereitet sein. Aus Kompatibilitätsgründen sollten Sie diese CD-R im SingleSession Mode bzw. „Disc at Once“ brennen und die CD „abschließen“! Für den CD-Labeldruck und für die Papierdrucksachen benötigen wir digitale Daten in natürlicher Größe. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne die entsprechenden Spezifikationen. Der Druck erfolgt grundsätzlich nach ISO Standard 12647. Als Abstimmvorlage akzeptieren wir nur ein nach ISO coated kalibriertes Contact Proof mit dem UGRA/FOGRA Medienkeil CMYK-TIFF.

CDs und deren Drucksachen sind Massenartikel. Es sind daher produktionsbedingte Abweichungen der Stückzahl der CDs bis 5% und der Drucksachen bis 10% möglich. Die Verlizensierung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Haftung für eventuell anfallende Urheberlizenzen aller Art liegt beim Auftraggeber. Verwenden Sie auf Ihrer CD-ROM, CD-i, etc. Musik oder andere geschützte Werke, so melden Sie diese bitte bei der GEMA an und senden uns die entsprechende Bestätigung bei Auftragserteilung. Angebot freibleibend. Irrtum vorbehalten. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie im Anhang auf den Seiten 5 und 6 finden. Ursprungsland der CDs ist die Bundesrepublik Deutschland.

Lizenzrechte und Urheberrechte

Vor Beginn der CD-ROM Produktion benötigen wir von sämtlichen auf der CD befindlichen Programmen die Repliziergenehmigung des jeweiligen Herstellers. Dies gilt auch für Programme wie Adobe Acrobat Reader, Microsoft Internet Explorer, Apple QuickTime, etc. Die freie Verwendung dieser Programme gilt nicht automatisch auch für Massenvervielfältigungen auf CD-ROMs.

Wichtig: Im Rahmen von „Anti-Piracy“-Maßnahmen benötigen wir zum Produktionsbeginn eine titelbezogene unterschriebene Freistellungserklärung (Seite 4), ohne die wir leider keine Vervielfältigung durchführen können!



Lieferbedingungen

Ab einer Auflage von 3.000 CDs erfolgt die Lieferung per Spedition in einer Sendung und ohne Uhrzeitoption frei Haus an eine Adresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Fracht- bzw. Kurierkosten. Bei Auftragserteilung benötigen wir eine Anzahlung in Form eines Verrechnungsschecks oder einer Akontozahlung in Höhe von 50% des Rechnungsbetrages auf unser Konto:

Deutsche Skatbank • Kto. 4 743 652 • BLZ 830 654 08

Lieferungen ins Ausland

Lieferungen ins Ausland erfolgen ausschließlich gegen Vorkasse. Bei Auftragseingang errechnen wir Ihnen gerne die Frachtkosten. Nach Zahlungseingang beginnen wir unverzüglich mit der Auftragsbearbeitung. Liegt uns bei einer Bestellung aus dem EU-Ausland eine gültige USt.IDNr. vor, so liefern wir die Ware ohne Berechnung der deutschen Umsatzsteuer (z.Z. 19%) aus. Überweisungen tätigen Sie bitte für uns spesenfrei auf unser Konto:

Bank Identifier Code (BIC): GENODEF1SLR
inter. Bank Acc-Nr. (IBAN): DE80 8306 5408 0004 7436 52



.....
Firma / Name

.....
Straße

.....
Ort

Gewährleistungs-, Freistellungs- und Urheberrechtserklärung

für

.....
Titel / Produktbezeichnung

“Der Kunde hat mit der CD-express Graßl (“**CD-express**”) eine Vereinbarung über die Produktion von Ton- und sonstigen Datenträgern (CD-ROM, DVD-ROM, etc.) (“Produktionsauftrag”) abgeschlossen. Der Kunde gewährleistet und steht gegenüber **CD-express** dafür ein, daß er in vollem Umfang berechtigt ist, diesen Produktionsauftrag mit **CD-express** abzuschließen, insbesondere über alle erforderlichen Urheber-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte hierzu verfügt und durch die Vergabe des Produktionsauftrages bzw. die Vervielfältigung durch **CD-express** keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Für die Verletzung etwaiger Rechte Dritter ist allein der Kunde in vollem Umfang haftbar.

Für den Fall einer Inanspruchnahme von **CD-express** infolge einer solchen Verletzung Rechte Dritter verpflichtet sich der Kunde, **CD-express** in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen und **CD-express** insbesondere sämtliche erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. “Rechte Dritter” im Sinne der vorstehenden Sätze sind insbesondere auch diejenigen Rechte, deren Wahrnehmung Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA übertragen ist und gleich in welcher Form (z.B. als Hintergrundmusik) dargeboten werden.

Dieser Gewährleistungs-, Freistellungs- und Urheberrechtserklärung gilt für den oben genannten Titel und ferner auch rückwirkend für Kunden, die bislang gegenüber **CD-express** noch keinerlei Gewährleistungs-, Freistellungs- und Urheberrechtserklärung abgegeben haben, auf den Zeitpunkt des ersten Produktionsauftrages. Direkt Begünstigte im Sinne des § 328 BGB dieser Gewährleistungs-, Freistellungs- und Urheberrechtserklärung ist auch die Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (“GEMA”).

Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.”

.....
Ort/Datum

.....
Firmenstempel und Unterschrift

Mit der zweiten Unterschrift bestätigt der Kunde, daß er vom Rechteinhaber direkt beauftragt wurde und berechtigt ist, urheberrechtlich geschützte Firmenlogos, Firmenschriftzüge und Inhalte zu verwenden.

.....
Ort/Datum

.....
Firmenstempel und Unterschrift



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1.

Der Gegenstand des Vertrages bildet die Vervielfältigung von Compact Discs (CDs) und Digital Versatile Discs (DVDs) sowie sämtliche damit zusammenhängenden Serviceleistungen.

Die Rechtsgrundlage bilden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und, sofern diese eine Regelung nicht enthalten, die Bestimmungen des BGB über den Werkvertrag.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Mündliche Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichend hiervon gelten Aufträge jedoch auch dann als angenommen, wenn wir nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Auftrages die Verweigerung der Annahme erklären. Bei sofortiger Erledigung kann durch uns die schriftliche Auftragsbestätigung durch die entsprechende Rechnung ersetzt werden. Objektiv zumutbare Änderungen bleiben uns vorbehalten und berechtigen den Kunden nicht dazu, irgendwelche Rechte geltend zu machen. Das gilt insbesondere im Falle von Farbabweichungen auf dem CD-Label, dem DVD-Label oder den Drucksachen. Wir haben darüberhinaus das Recht, unsere Firmenbezeichnung auf der CD, der DVD, dem Label sowie in den Druckmaterialien aufzuführen, falls nicht der Kunde ausdrücklich eine neutrale Herstellung wünscht.

3.

Sämtliche Unterlagen, die für die Ausführungen des erteilten Auftrages erforderlich sind (z.B. bespielte CD-Rs, DVD-Rs, DLT-Bänder, Festplatten, magneto-optische Wechselmedien und Labelfilme), stellt uns der Kunde auf seine Kosten unter Beachtung der von uns eventuell vorgeschriebenen Spezifikation entweder als Original oder als Kopie zur Verfügung, wobei er ausdrücklich versichert, nicht Rechte dritter Personen zu verletzen.

Wir sind nicht dazu verpflichtet, die uns überlassenen Unterlagen auf deren Ordnungsgemäßheit hin zu überprüfen und die hergestellten CDs oder DVDs abzuspielen.

Die Unterlagen werden nach Abschluß der Produktion noch ein Jahr lang archiviert und können anschließend von uns vernichtet werden.

4.

Wir sind dazu berechtigt, abgegebene Lieferzeiten bis zu drei Monate zu überschreiten, ohne daß hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.

Der Kunde kann ebenfalls keine Rechte herleiten, falls wir nicht selber rechtzeitig und richtig beliefert worden sind.

Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, sind wir dazu berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Falls wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sind wir dazu berechtigt, einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 v.H. des Verkaufspreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen höheren Schadens zu verlangen. Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu führen, daß der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist.

Im Falle höherer Gewalt sind wir dazu berechtigt, die Erbringung unserer Leistung solange aufzuschieben, wie die höhere Gewalt fort-dauert.

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Wir sind gleichfalls dazu berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen zu erbringen, sofern pro Titel die Abweichung nicht größer als 5 v.H. (CD/DVD) bzw. 10 v.H. (Drucksachen/bedruckte Verpackungen) ist.

5.

Die Verladung und der Versand erfolgen durch uns auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer etc. geht die Gefahr auf den Kunden über.

Wir haben nicht die Verpflichtung eine Transportversicherung abzuschließen.

6.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, sind Zahlungen am Tage der erfolgten Auslieferung oder der sonstwie erbrachten Leistung fällig.

Werden Zahlungen gestundet, sind wir dazu berechtigt, für den Zeitraum der Stundung Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seiner Bezahlung ganz oder teilweise in Verzug kommt.

Im Falle von Auslandszahlungen sind wir dazu berechtigt, die anfallenden Bankspesen zu berechnen. Dasselbe gilt im Falle der Herein-nahme von Wechseln oder Schecks. Wir haften nicht für deren pünktliche Vorlage und Protesterhebung.

7.

Sämtliche Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Sie darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Zahlung in bar oder unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes weiterveräußert werden. Veräußert der Kunde die Ware, so tritt er hiermit bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung gegen seinen eigenen Kunden entstehenden Forderungen in Höhe des von ihm berechneten Preises mit allen Neben- oder Sicherungsrechten an uns ab. Diese Abtretung gilt, bis alle unsere Forderungen völlig getilgt sind.

Der Kunde bleibt dazu berechtigt, die Forderungen aus dem erfolgten Weiterverkauf einzuziehen. Dies gilt indes nur so lange, wie er seine eigenen Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen ihm gegenüber fällig sind.

Auf Verlangen des Kunden sind wir dazu verpflichtet, die abgetretenen Forderungen freizugeben, soweit deren Gesamthöhe die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware sachgemäß zu lagern und gegebenenfalls ausreichend zu versichern. Die Kosten der Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

Wird die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei dem Kunden von Dritten gepfändet, so hat er uns unverzüglich von der Pfändung zu verständigen und den Dritten auf den existierenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Kosten, die uns aus der Pfändung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Dasselbe gilt von jeder sonstigen Beeinträchtigung des Eigentums.

Solange die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, ist der Kunde nicht dazu berechtigt, sie zur Sicherung zu übereignen, zu verpfänden, zu vermieten oder in sonstiger Weise dritten Personen zu überlassen.

8.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug oder verletzt er die sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dasselbe gilt, falls er seine Zahlungen insgesamt einstellt, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, entsprechende Anträge gestellt werden oder sonstige Auskünfte eingehen, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit aufkommen lassen. Falls Teilzahlungen vereinbart sind, gilt diese Regelung dann, wenn der Kunde mit einer Rate in Zahlungsrückstand gerät.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir ferner dazu berechtigt, jederzeit Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen. In diesem Falle hat der Kunde uns auf unser Verlangen hin ein Verzeichnis sämtlicher der bei ihm vorhandenen Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, zu übermitteln. Ferner ist eine Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen zu fertigen, die den Betrag der jeweiligen Forderung sowie die volle Adresse des jeweiligen Schuldners enthält.

9.

Die Garantiezeit beträgt sechs Monate ab Auslieferung der Ware oder der Abnahme der sonstigen auftragsgemäß erbrachten Leistungen.

Ist der Kunde Kaufmann, hat er sichtbare Mängel unverzüglich nach Erbringung der Leistung und verborgene Mängel unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen. Bemängelte Ware ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit durch uns eine Überprüfung stattfinden kann. Erweist sich die Rüge als berechtigt, übernehmen wir die Kosten, falls nicht, gehen diese zu Lasten des Kunden.

Im Falle von Sachmängeln ist der Kunde nach seiner Wahl dazu berechtigt, Nachbesserung oder die Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Übt er dieses Wahlrecht nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mängelanzeige aus, geht es auf uns über.

Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die Nachbesserung oder Nachlieferung gilt als endgültig fehlgeschlagen, wenn zwei Versuche, eine einwandfreie Leistung zu erbringen, fehlgeschlagen sind.

Alle weiteren Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird ein mittelbarer Schaden nicht ersetzt.

Treten Mängel an Warenteilen auf, die von dritten Personen geliefert worden sind, können wir erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kunde erfolglos versucht hat, den Dritten in Anspruch zu nehmen. Wir werden insoweit dem Kunden die Adresse des Dritten unverzüglich bekanntgeben.

Sämtliche Ansprüche erlöschen in jedem Fall, wenn durch den Kunden oder auf seine Veranlassung hin die gelieferte Ware oder die sonstwie erbrachten Leistungen verändert worden sind. Eine solche Veränderung liegt auch dann vor, wenn fremde Waren oder Leistungen verwendet worden sind.

10.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München. Es findet deutsches Recht unter Ausschluß UN-Kaufrechtes Anwendung.